

Datum: 1. Juli 2014

Endgültige Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Angebot von

EUR 10.000.000

variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen mit Mindest- und Höchstzinssatz

fällig am 4. Juli 2024

begeben als Serie 338/401 Tranche 1 unter dem

Euro 15.000.000.000

Angebotsprogramm

Angebotsfrist: Vom 02. Juli 2014 (einschließlich) bis zum 04. Mai 2015 (ausschließlich). Die Angebotsfrist kann vorzeitig beendet werden.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 5. Mai 2014 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010), die "Prospektrichtlinie") darstellt, der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Teilschuldverschreibungen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland kostenlos erhältlich und kann auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Die Programmbedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option II der Programmbedingungen stellen für die betreffende Serie von Teilschuldverschreibungen die Bedingungen dar (die "Bedingungen"). Sofern und soweit die Programmbedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zur Notierung an der Börse Düsseldorf und die Einbeziehung in den Handel der Teilschuldverschreibungen an der Börse Düsseldorf (regulierter Markt) wird beantragt werden.

I.

Bedingungen, die die Programmbedingungen komplettieren bzw. spezifizieren:

Die für die Teilschuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Teilschuldverschreibungen der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent trägt.
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.
Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 (STATUS)

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 3 (VERZINSUNG)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem 4. Juli 2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Zinszahlungstag**" 4. Januar/4. April/4. Juli/4. Oktober eines jeden Jahres. Die erste Zinszahlung ist am 4. Oktober 2014 fällig. Der letzte Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag.

(2) Für die Zwecke der Berechnung eines Zinsbetrags gilt, wenn ein Zinszahlungstag (mit Ausnahme des letzten Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 6 (3) definiert) ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.

(3) Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz und wird für jede Zinsperiode 2 Geschäftstage vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben.

(4) Der 3-Monats-EURIBOR (der "**Referenzzinssatz**") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode.

Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle ermittelte (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden) arithmetische Mittel der Zinssätze, die fünf von der Berechnungsstelle gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "**Referenzbanken**") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode nennen.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.

(5) Die Berechnungsstelle teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen, dem Clearing-System und der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist, mit. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 12 bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode kann die Berechnungsstelle den zahlbaren Zinsbetrag sowie den Zinszahlungstag nachträglich berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer gesonderten Bekanntmachung bedarf.

(6) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als 1,20 % p.a., so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode 1,20 % p.a.

(7) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als 3,00 % p.a., so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode 3,00 % p.a.

(8) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind, der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.

(9) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der

Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Teilschuldverschreibungen werden am 4. Juli 2024 (der "Fälligkeitstag") zum Nennwert (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG)

- (1) Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (2) Jeder Anleihegläubiger kann die Teilschuldverschreibungen nur gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (3) Falls die Teilschuldverschreibungen aus den in § 7 (3) oder in § 10 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Für diesen § 6 gilt, falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "Zahlungsgeschäftstag" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst:
 - (a) den Rückzahlungsbetrag;
 - (b) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (c) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nach § 5 (3)
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Emittentin haftet nicht für wie auch immer geartete Steuern oder Abgaben, die durch solche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen erhoben oder auferlegt werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.

- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen von der Emittentin an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,

- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Teilschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können;
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (f) die aufgrund (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "Hiring Incentives to Restore Employment Act" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. Intergovernmental Agreement – oder (ii) aufgrund des zum Intergovernmental Agreement verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.
- (3) Sollte die Emittentin irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7 (1) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin

berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 12 die Teilschuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 7 (3) darf jedoch nicht auf einen Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für die Teilschuldverschreibungen gilt, mehr als 30 Tage vorangeht.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (FISCAL AGENT, ZAHLSTELLEN; BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster ist Fiscal Agent. WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf ist Hauptzahlstelle. WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf ist Berechnungsstelle.
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets ein Fiscal Agent vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent zu ernennen. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 12 bekanntzumachen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "Zahlstellen") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 12 bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.
- (5) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, den Fiscal Agent und alle Anleihegläubiger bindend.
- (6) Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen dem Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung bei dem Fiscal Agent durch den jeweiligen Anleihegläubiger fortduert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fortduert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingestehlt;
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligstellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligstellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Teilschuldverschreibungen dem Fiscal Agent einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungs'erklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

§ 11 (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § 11 (4) jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 12 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenen Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht

- sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 12 veröffentlicht wurde; und
 - (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 12 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.
- Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

§ 12 (BEKANNTMACHUNGEN)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflchtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- (3) Der Text von gemäß diesem § 12 erfolgenden Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.

§ 13 (BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Teilschuldverschreibung" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Teilschuldverschrei-

bungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder dem Fiscal Agent zur Entwertung übergeben werden.

§ 15
(SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

II.

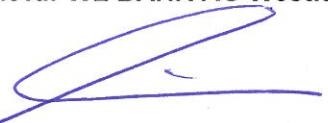
Sonstige, nicht in die Bedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Nicht-Dividendenwerte gelten

Ausgabetag	4. Juli 2014
Ausgabepreis	100 Prozent des Nennbetrages freibleibend
Wertpapierkennnummer	A12TYX
Common Code	108215526
ISIN	DE000A12TYX2
Tranchennummer	1
Börsennotierung und Zulassung zum Handel	Ja Börse Düsseldorf (regulierter Markt)
Soll die Anforderung einer Euro-System-fähigen Verwahrung erfüllen	Ja
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Durchführung einer syndizierten Emission	Nein
Details (Namen und Adressen) zu Konsortialbank(en) / Käufer(n) und Übernahmeverpflichtung	Platzeur: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik 60265 Frankfurt am Main
Etwaise Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden	Übernahmeverpflichtung: EUR 10.000.000
Prospektpflichtiges Angebot	Wenn ein potentieller Käufer die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potentiellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.
Ratings:	Die Teilschuldverschreibungen können anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 02. Juli 2014 (einschließlich) bis 04. Mai 2015 (ausschließlich) angeboten werden. Die Teilschuldverschreibungen haben folgendes Rating erhalten: S & P: AA- Die Ratingagentur ist in der europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des europäischen Parlaments

	<p>und des Rates vom 11. Mai 2011, registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen enthalten, die auf der Internetseite List-registered-and-certified-CRAs">http://www.esma.europa.eu/page>List-registered-and-certified-CRAs der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht ist.</p> <p>Nicht anwendbar. Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die bei dem Angebot beteiligt ist, Interessen vor, die für das Angebot bedeutsam sind.</p>
Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind	
Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten	
(i) Gründe für das Angebot	Nicht anwendbar
(ii) Geschätzter Nettoemissionserlös	EUR 10.000.000
(iii) Geschätzte Gesamtkosten	EUR 1.100
Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person	<p>Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel</p> <p>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main und/oder jeder weitere Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist – wenn und soweit dies unten erklärt wird – berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland während der Angebotsfrist vom 02. Juli 2014 (einschließlich) bis 04. Mai 2015 (ausschließlich) zu verwenden. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetztes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.</p>

ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Durch:  
Bevollmächtigter

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Prospekt einleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte bei jeder Entscheidung in die betreffenden Nicht-Dividendenwerte zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Nicht-Dividendenwerte für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main und/oder jeder weitere Finanzintermediär, der die Teilschuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist – sofern und soweit dies in diesen Endgültigen Bedingungen so erklärt wird - berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland während des Zeitraums vom 02. Juli 2014 (einschließlich) bis 04. Mai 2015 (ausschließlich) zu verwenden, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetztes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2003 über die Präsentation von Wertpapierprospekt (Richtlinie 2003/71/EG) umsetzt.</p>

		<p>schen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörsen (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.wlbank.de) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Händler und/oder jeweilige weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Händler und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Händler und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Nicht-Dividendenwerte.</p>
--	--	--

Abschnitt B – Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Bank führt die Firma WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Bank lautet WL BANK.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung, Land der Gründung	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Münster, Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Bekannte Trends, die die Aussichten der Emittentin beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch Basel III bzw. die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("CRD IV") und der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ("CRR").
B.5	Konzern-	Zum Datum dieses Basisprospekts befindet sich die Emittentin unter dem Dach der WGZ BANK Gruppe als eine 90,917 %ige Tochter. Die

	struktur	Emittentin stellt einen wesentlichen Teil der WGZ BANK Gruppe dar. Innerhalb der WGZ BANK Gruppe betätigt sich die Emittentin als Partner der Volksbanken- und Raiffeisenbanken.																																																
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																																																
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wurden von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung bestimmter Finanzinformationen über die Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012, jeweils zum Jahresultimo. Die nachstehende Zusammenfassung ist den geprüften Jahresabschlüssen für die Jahre zum 31. Dezember 2013 und 2012 entnommen.</p> <table> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Zum 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: center;">2013</th> <th style="text-align: center;">2012</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">(in Tausend Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Angaben aus der Jahresbilanz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td style="text-align: right;">3.602.561</td> <td style="text-align: right;">4.684.419</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td style="text-align: right;">27.289.123</td> <td style="text-align: right;">27.317,047</td> </tr> <tr> <td>Schuldverschreibungen und andere Festverzinsliche Wertpapiere.....</td> <td style="text-align: right;">8.137.842</td> <td style="text-align: right;">9.691.566</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td style="text-align: right;">8.893.891</td> <td style="text-align: right;">9.583.435</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.....</td> <td style="text-align: right;">15.393.032</td> <td style="text-align: right;">15.014.626</td> </tr> <tr> <td>Verbriebe Verbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">14.159.973</td> <td style="text-align: right;">16.452.272</td> </tr> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten.....</td> <td style="text-align: right;">172.000</td> <td style="text-align: right;">197.339</td> </tr> <tr> <td>Genussrechtskapital.....</td> <td style="text-align: right;">2.000</td> <td style="text-align: right;">35.000</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital.....</td> <td style="text-align: right;">355.084</td> <td style="text-align: right;">355.084</td> </tr> <tr> <td> Bilanzsumme.....</td> <td style="text-align: right;"> 39.159.688</td> <td style="text-align: right;"> 41.837.245</td> </tr> <tr> <td> Angaben nach § 28 Pfandbriefgesetz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deckungshypotheken (ohne weitere Deckungswerte).....</td> <td style="text-align: right;">12.064.790</td> <td style="text-align: right;">11.024.086</td> </tr> </tbody> </table>		Zum 31. Dezember			2013	2012		(in Tausend Euro)		Angaben aus der Jahresbilanz			Forderungen an Kreditinstitute	3.602.561	4.684.419	Forderungen an Kunden	27.289.123	27.317,047	Schuldverschreibungen und andere Festverzinsliche Wertpapiere.....	8.137.842	9.691.566	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.893.891	9.583.435	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.....	15.393.032	15.014.626	Verbriebe Verbindlichkeiten	14.159.973	16.452.272	Nachrangige Verbindlichkeiten.....	172.000	197.339	Genussrechtskapital.....	2.000	35.000	Eigenkapital.....	355.084	355.084	 Bilanzsumme.....	 39.159.688	 41.837.245	 Angaben nach § 28 Pfandbriefgesetz			Deckungshypotheken (ohne weitere Deckungswerte).....	12.064.790	11.024.086
	Zum 31. Dezember																																																	
	2013	2012																																																
	(in Tausend Euro)																																																	
Angaben aus der Jahresbilanz																																																		
Forderungen an Kreditinstitute	3.602.561	4.684.419																																																
Forderungen an Kunden	27.289.123	27.317,047																																																
Schuldverschreibungen und andere Festverzinsliche Wertpapiere.....	8.137.842	9.691.566																																																
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.893.891	9.583.435																																																
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.....	15.393.032	15.014.626																																																
Verbriebe Verbindlichkeiten	14.159.973	16.452.272																																																
Nachrangige Verbindlichkeiten.....	172.000	197.339																																																
Genussrechtskapital.....	2.000	35.000																																																
Eigenkapital.....	355.084	355.084																																																
 Bilanzsumme.....	 39.159.688	 41.837.245																																																
 Angaben nach § 28 Pfandbriefgesetz																																																		
Deckungshypotheken (ohne weitere Deckungswerte).....	12.064.790	11.024.086																																																

Kommunaldarlehen (ohne weitere Deckungswerte).....	17.342.657	19.022.655
Hypothekenpfandbriefe Überdeckung	2.362.532	1.861.969
Öffentliche Pfandbriefe Überdeckung	2.437.651	2.391.845

Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten

Die folgenden Tabellen enthalten die Kapitalausstattung der Emittentin zum 31. Dezember der Jahre 2013 und 2012, die den Anhängen zu den geprüften Jahresabschlüssen für die Jahre zum 31. Dezember 2013 und 2012 entnommen sind.

Verbindlichkeiten	Zum 31. Dezember	
	2013	2012
	(in Tausend Euro)	
Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	11.215.603	11.761.428
Langfristige Verbindlichkeiten.....	27.231.293	29.288.906
Treuhandverbindlichkeiten.....	3.644	5.043
Sonstige Verbindlichkeiten	45.338	72.139
Rechnungsabgrenzungsposten...	65.216	67.312
Rückstellungen.....	46.711	32.195

Eigenkapitalausstattung	Zum 31. Dezember	
	2013	2012
	(in Tausend Euro)	
Nachrangige Verbindlichkeiten....	172.000	197.339
Genussrechtskapital	2.000	35.000
Eigenkapital	355.084	355.084

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem letzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.

-B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
-------	------------------------	--

B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Die Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe ist unter Punkt B.5 enthalten.</p> <p>Zum Datum dieses Basisprospekts ist die WGZ BANK die Muttergesellschaft der Emittentin und hält 90,917 % des Grundkapitals der Emittentin und ist damit der Mehrheitseigentümer. Demgemäß ist die Emittentin sowohl eine Tochtergesellschaft der WGZ BANK im Sinne von § 1 Abs. 7 Kreditwesengesetz ("KWG") als auch ein verbundenes Unternehmen der WGZ BANK im Sinne von § 17 Abs. 2 Aktiengesetz ("AktG").</p>																								
B.15	Geschäftstätigkeit	<p>Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Vergabe von Immobilienkrediten und Kommunaldarlehen sowie die Ausgabe von Pfandbriefen.</p> <p>Der Schwerpunkt des Immobilienkreditgeschäfts liegt in der Finanzierung wohnwirtschaftlich genutzter Objekte. Im Kommunal- und Staatskreditgeschäft ist die Vergabe von Krediten an den Bund, die Länder sowie Städte und Gemeinden, an inländische Gebietskörperschaften sowie an sonstige, nach dem Pfandbriefgesetz als Deckung für Pfandbriefe verwendbare Schuldner der Schwerpunkt der Aktivität der Emittentin.</p>																								
B.16	Wesentliche Aktionäre	<p>Zum Datum dieses Basisprospekts hält die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (nachfolgend "WGZ BANK") 90,917 % des Grundkapitals der Emittentin. Das verbleibende Grundkapital befindet sich im Besitz der Stiftung Westfälische Landschaft (4,618 %) sowie der Volksbanken und Raiffeisenbanken (4,465 %). Die Beschreibung der bestehenden Beherrschungsverhältnisse ist unter Punkt B.18 enthalten.</p>																								
B.17	Rating	<p>Die aktuellen Ratings lauten wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Standard & Poor's</th> <th>Fitch*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Öffentliche Pfandbriefe</td> <td>AAA</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Hypothekenpfandbriefe</td> <td>AAA</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Langfristige Verbindlichkeiten</td> <td>AA-</td> <td>A+</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>A-1+</td> <td>F1+</td> </tr> <tr> <td>Ausblick</td> <td>stable</td> <td>stable</td> </tr> <tr> <td>Finanzkraft</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Unterstützung</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Verbund Rating Genossenschaftliche Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken</p> <p>In diesem Prospekt enthaltene oder in Bezug genommene Kredit-Ratings im Hinblick auf die WL BANK wurden von der Fitch Deutschland GmbH, dem in Deutschland ansässigen Unternehmen von Fitch Ratings ("Fitch") und Standard & Poor's Credit Market Services Euro-</p>		Standard & Poor's	Fitch*	Öffentliche Pfandbriefe	AAA	-	Hypothekenpfandbriefe	AAA	-	Langfristige Verbindlichkeiten	AA-	A+	Kurzfristige Verbindlichkeiten	A-1+	F1+	Ausblick	stable	stable	Finanzkraft	-	-	Unterstützung	-	-
	Standard & Poor's	Fitch*																								
Öffentliche Pfandbriefe	AAA	-																								
Hypothekenpfandbriefe	AAA	-																								
Langfristige Verbindlichkeiten	AA-	A+																								
Kurzfristige Verbindlichkeiten	A-1+	F1+																								
Ausblick	stable	stable																								
Finanzkraft	-	-																								
Unterstützung	-	-																								

		<p>pe Ltd. ("Standard & Poor's") ausgestellt. Sowohl Fitch Ratings als auch Standard & Poor's und Moody's Investor Services Ltd. haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs veröffentlicht ist.</p>
B.18	Art und Umfang des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages	<p>Die WGZ BANK hat zugunsten der Emittentin eine Patronatserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass die WGZ BANK, mit Ausnahme des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilsquote dafür Sorge trägt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen erfüllen kann.</p> <p>Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung ist am 12. Dezember 2011 erfolgt. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.</p>
B.19-1	Juristischer und kommerzieller Name der WGZ BANK	Die Bank führt die Firma WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank. Der kommerzielle Name lautet " WGZ BANK " oder " WGZ BANK – Die Initiativbank ".
B.19-2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung, Land der Gründung der WGZ BANK	Die WGZ BANK ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Der Sitz der WGZ BANK ist in der Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
B.19-4b	Trends, die sich auf WGZ BANK und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Bekannte Trends, die die Aussichten der WGZ BANK beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch Basel III bzw. CRD IV und CRR.
B.19-5	Konzernstruktur der WGZ BANK	Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland

		<p>plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.</p> <p>Die Tochterunternehmen übernehmen u.a. folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WL BANK, Münster <p>Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank ist die größte Konzern Tochter der WGZ BANK. Sie ist als Partnerin der Volksbanken und Raiffeisenbanken, vor allem im langfristigen Immobilienkreditgeschäft, tätig. Die Finanzierung wohnwirtschaftlicher Immobilien bildet dabei den Schwerpunkt. Die WGZ BANK ist direkt mit 90,917 % am Grundkapital beteiligt (Stand: 31. Dezember 2013).</p> <ul style="list-style-type: none"> • WGZ BANK Ireland, Dublin <p>Die WGZ BANK Ireland plc mit Sitz in Dublin ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Sie bietet den Volksbanken und Raiffeisenbanken der regionalen FinanzGruppe Refinanzierungsmittel an und betreibt das internationale Kapitalmarktgeschäft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • WGZ Immobilien + Treuhand, Münster <p>Die WGZ Immobilien + TreuhandGmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Ihr Angebot "Rund um die Immobilie" umfasst die beratende und operative Betreuung von Kommunen, Privatwirtschaft und Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken im Geschäftsgebiet der WGZ BANK. Zentrale Bereiche sind die Baulanderschließung, Hochbau, Gutachtertätigkeit und Gebäudemanagement.</p>
B.19-9	Gewinnprognosen oder -schätzungen der WGZ BANK	<p>Entfällt.</p> <p>WGZ BANK gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.</p>
B.19-10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezogen auf die WGZ BANK	<p>Entfällt.</p> <p>Die Jahresabschlüsse sowie die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wurden durch PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p>
B.19-12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der WGZ BANK	<p>Die folgende Tabelle wurde nicht geprüft. Die darin enthaltene Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen des WGZ BANK Konzerns basiert auf den konsolidierten geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK Konzerns für die Jahre zum 31. Dezember 2013 und 2012.</p>

WGZ BANK-
Konzern im Überblick

31.12.	2013 in Mio.EUR (IFRS)	2012 (IFRS)	Veränderung % ¹⁾			
Aktiva						
Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute						
	16.368	15.615	753	4,8		
andere Kreditinstitute	6.598	8.707	-2.109	-24,2		
Kunden	37.007	37.483	-476	-1,3		
Handelsaktiva	8.199	9.960	-1.761	-17,7		
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	20.615	21.969	-1.354	-6,2		
Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen	949	1.010	-61	-6,0		
Übrige Aktiva	1.190	1.338	-148	-11,1		
Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten						
	10.388	10.411	-23	-0,2		
anderen Kreditinstituten	25.585	27.744	-2.159	-7,8		
Kunden	21.911	20.128	1.783	8,9		
Verbriezte Verbindlichkeiten	22.790	25.333	-2.543	-10,0		
Handelsspassiva	4.871	6.592	-1.721	-26,1		
Nachrangkapital	646	721	-75	-10,4		
Gezeichnetes Kapital	649	649	0	0,0		
Rücklagen	2.562	2.348	214	9,1		
Anteile in Fremdbesitz	-15	-27	12	-44,4		
Konzernbilanzgewinn	77	83	-6	-7,2		
Übrige Passiva	1.462	2.100	-638	-30,4		
Konzernbilanzsumme	90.926	96.082	-5.156	-5,4		
Eventualschulden	902	837	65	7,8		
Konzerngeschäftsvolumen	91.828	96.919	-5.091	-5,3		
Derivate - Nominalvolumen -						
	183.851	182.053	1.798	1,0		
Kernkapital						
	3.074	2.970	104	3,5		
Haftende Eigenmittel	2.552	2.387	165	6,9		
Gesamtkennziffer (in Prozent)	14,8	13,6				
Ertragslage						
Zinsüberschuss	468	486	-18	-3,7		
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-8	-2	-6	>100,0		
Provisionsüberschuss	67	59	8	13,6		
Ergebnis aus Sicherungszusammen- hängen	-36	-17	-19	>100,0		

Handelsergebnis	152	273	-121	-44,3
Finanzanlageergebnis	-87	-19	-68	>100,0
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen	17	15	2	13,3
Verwaltungsaufwendungen	284	279	5	1,8
Sonstiges betriebliches Ergebnis	17	36	-19	-52,8
Operatives Ergebnis	306	552	-246	-44,6
Steueraufwendungen	79	171	-92	-53,8
Konzernjahresüberschuss (Vorjahr: -fehlbetrag)	227	381	-154	-40,4
<hr/>				
¹⁾ Prozentabweichungen basieren auf ungerundeten Werten				

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK und WGZ BANK Gruppe gegeben.

Seit dem letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 gab es keine wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der WGZ BANK und WGZ BANK Gruppe.

B.19-13	Aktuelle Entwicklungen bezogen auf die WGZ BANK	Der Vorstand der WGZ BANK hat seine Mitgliedsbanken im Rahmen der jährlichen Regionalkonferenzen Ende Februar 2014 über eine anstehende Kapitalerhöhung im Volumen von rund EUR 300 Mio. informiert. Die Zeichnungsfrist hat am 04. März begonnen und endete am 10. April 2014. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 29. April 2014. Die Kapitalerhöhung ist vor allem eine Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Folge der Finanzkrise.
B.19-14	Abhängigkeit der WGZ BANK von anderen Konzerngesellschaften	Die Beschreibung der Abhängigkeit der WGZ BANK von anderen Konzerngesellschaften ist unter Punkt B.18 enthalten.
B.19-15	Geschäftstätigkeit der WGZ BANK	<p>Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe), • Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie • Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatliche Kapitalmarktadressen, Staaten, supranationale Organisationen).

		<p>Die WGZ BANK fungiert als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von Rheinland-Pfalz. Zusammen mit diesen bildet sie die regionale FinanzGruppe. Die Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsbanken, die sowohl Kunden als auch Anteilseigner der WGZ BANK sind, ist wesentliches Unternehmensziel.</p> <p>Zur Betreuung dieser Mitgliedsbanken und der weiteren Kunden ist die WGZ BANK mit Niederlassungen am Hauptsitz Düsseldorf sowie in Koblenz und Münster vertreten.</p>										
B.19-16	Wesentliche Aktionäre der WGZ BANK	<p>Das Grundkapital der WGZ BANK AG wird von Volks- und Raiffeisenbanken aus der Region (Mitgliedsbanken), anderen Kreditinstituten, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und genossenschaftlichen Unternehmen anderer Rechtsformen sowie sonstigen Aktionären gehalten. Als Aktiengesellschaft mit genossenschaftlicher Ausprägung gewährt jede Aktie eine Stimme, wobei der Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen. Innerhalb des Aktionärskreises übt faktisch niemand einen beherrschenden Einfluss auf die WGZ BANK aus. Zwar hält die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, fast 90 % der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Dortmunder Volksbank eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 4 % der Anteile der WGZ BANK.</p>										
B.19-17	Rating der WGZ BANK	<p>Am 15. April 2014 hat die Ratingagentur Moody's eine Ratingüberprüfung vorgenommen. Das Rating wurde von der Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 7, 60322 Frankfurt am Main, verantwortet und die WGZ BANK wurde wie folgt bewertet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rating der WGZ BANK</th> <th>Moody's Deutschland GmbH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristige Verbindlichkeiten (categories Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C):</td> <td>A1</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):</td> <td>P-1</td> </tr> <tr> <td>Finanzkraft (Kategorien: A, B, C, D, E):</td> <td>C-</td> </tr> <tr> <td>Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):</td> <td>stabil</td> </tr> </tbody> </table> <p>Langfristrating A1:</p>	Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH	Langfristige Verbindlichkeiten (categories Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C):	A1	Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1	Finanzkraft (Kategorien: A, B, C, D, E):	C-	Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	stabil
Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH											
Langfristige Verbindlichkeiten (categories Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C):	A1											
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1											
Finanzkraft (Kategorien: A, B, C, D, E):	C-											
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	stabil											

		<p>"A" geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zuge-rechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.</p> <p>Kurzfristrating P-1: Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausra-gender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschrei-bungen zurückzuzahlen.</p> <p>Finanzkraftrating: C- "C" geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruk-tur. Diese Banken weisen entweder akzeptable finanzielle Fundamen-taldata in einem berechenbaren und stabilen operativen Umfeld oder aber gute finanzielle Fundamentalsdaten in einem weniger berechen-baren und weniger stabilen operativen Umfeld auf. Moody's verwendet in den Ratingkategorien unterhalb von "A" zusätzlich ein "+" und oberhalb von "E" zusätzlich ein "-" wo dies angebracht erscheint, um Fein-abstufungen zwischen stärkeren und schwächeren Banken innerhalb derselben Kategorie kenntlich zu machen.</p> <p>Ausblick: stabil Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Erteilung oder Änderung eines Ratingausblicks stellt keine Ratingaktion dar, wenn keine Änderung des Ratings selbst erfolgt. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: positive, negativ, stabil und "noch unbestimmt" ("developing", d.h. ereignisabhängig).</p> <p>Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Die Ratingagentur hat einen Antrag auf Registrierung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Die Registrierung, welche die Voraus-setzung für eine Geschäftstätigkeit als Ratingagentur in der Europäi-schen Union ist, erfolgte am 31. Oktober 2011.</p>
--	--	---

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gat-tung der ange-botenen Wert-papiere	<p>Die Teilschuldverschreibungen unter dem Programm können als nicht-nachrangige Teilschuldverschreibungen ("Teilschuldverschreibun-gen") ausgegeben werden.</p> <p>Die ISIN lautet DE000A12TYX2, der Common Code lautet 108215526 und die WKN A12TYX.</p>
C.2	Währung	Die Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschrän-kungen für die freie Übertrag-	Jede Emission von Teilschuldverschreibungen wird in Übereinstim-mung mit den in der betreffenden Jurisdiktion geltenden Gesetzen, Vorschriften und Rechtsakten sowie den dort anwendbaren Beschrän-

	barkeit	kungen erfolgen. Die Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar. Angebot und Verkauf der Teilschuldverschreibungen unterliegen Verkaufsbeschränkungen, insbesondere in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich.
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich Rangordnung, einschließlich der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Teilschuldverschreibungen verbundene Rechte</u></p> <p><u>Zinszahlungen</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sind Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert am Fälligkeitstag vor.</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, die Teilschuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zu kündigen.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung</u></p> <p>Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.</p>
C.9	Zinsen / Rückzahlung / Rendite / Schuldverschreibungsgegesetz	<p>Siehe Ziffer C.8.</p> <p><u>Zinsen</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem 4. Juli 2014 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 4. Oktober 2014 fällig. Der letzte Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag.</p> <p>Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz</p>

		<p>und wird von der Berechnungsstelle ermittelt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist der 3-Monats-EURIBOR .</p> <p>Der Mindestzinssatz ist 1,20 % p.a. und der Höchstinssatz ist 3,00 % p.a.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag, dem 4. Juli 2024, zum Nennwert zurückgezahlt.</p>
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlung	<p>Nicht anwendbar, Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.</p> <p>Siehe Ziffer C.9</p>
C.11	Zulassung zum Handel	Regulierter Markt der Düsseldorfer Wertpapierbörsen

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Das Rentabilitätsniveau der Emittentin ist mit ihrem Zugriff auf günstige Refinanzierungen verbunden. Die Refinanzierungskosten der Emittentin könnten sich zukünftig als teurer erweisen als dies in der Vergangenheit der Fall war und als in den derzeitigen Plänen der Emittentin erwogen.</p> <p>Die Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement der Emittentin, könnten sich – obgleich in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben – als unzureichend erweisen und die Emittentin unbestimmten und unvorhersehbaren Risiken aussetzen, die zu erheblichen Verlusten führen können.</p> <p>Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Solche Ereignisse können zur Folge haben, dass für bestimmte Risiken kein Versicherungsschutz mehr gegeben wird und daher das Risiko der Emittentin erhöhen.</p> <p>Als Pfandbriefbank ist die Emittentin Bonitätsrisiken ausgesetzt. Zum Jahresende 2013 sind 91 % des Immobilienkreditportfolios im Realkreditbereich besichert (entspricht 60 % des Beleihungswertes). Sollte die derzeitige Besicherungsquote sinken, wäre die Emittentin höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie</p>

		<p>geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnte trotz vorhandener Backup-Systeme und Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin führen könnten.</p> <p>In allen Geschäftsbereichen der Emittentin, insbesondere im Pfandbriefgeschäft und dem damit verbundenen Deckungsgeschäft herrscht starker Wettbewerb. Der Schwerpunkt des Immobilien- und Kommunikreditgeschäfts der Emittentin liegt in Deutschland, einem Markt, auf dem der Wettbewerbsdruck rapide zugenommen hat. Wenn es der Emittentin nicht gelingen sollte, dem starken Wettbewerb und der Wirtschaftslage in Deutschland und den anderen großen Märkten der Emittentin mit sorgfältiger Schuldnerauswahl und attraktiven und profitablen Produkten und Dienstleistungen zu begegnen, könnte ihre Profitabilität gefährdet sein.</p> <p>Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigster Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der Zinsausgaben und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen. In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können Volatilität oder Seitwärtsbewegungen der Märkte zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren. Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen könnten sich u.a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kunden einlagen auf die Emittentin auswirken. Sinkende Zinssätze können sich auch auf die Begebung von Pfandbriefen oder anderweitige Ausgaben von Schuldtiteln durch die Emittentin nachteilig auswirken.</p> <p>Die Emittentin unterliegt den allgemeinen Bankrisiken, die einen negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben können. Diese allgemeinen Bankrisiken können einen negativen Einfluss auf die Finanzsituation und Ertragslage haben; der Wert der ausgegebenen Produkte kann sinken.</p> <p>Sollte sich das Geschäftsumfeld der Emittentin, das Risikoprofil oder die Rentabilität verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch könnten sich die Refinanzierungskosten erhöhen, die Rentabilität und die Wettbewerbssituation verschlechtern.</p>
D.3	Wesentliche Risiken in Bezug auf die	<p>Risiken der WGZ BANK</p> <p>Das Eintreten oder die Realisierung der nachfolgenden Risiken kön-</p>

	<p>WGZ BANK und die Wertpapiere</p> <p>nen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschließlich der Fähigkeit der WGZ BANK, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, negativ beeinflussen.</p> <p>Allgemeine Bankrisiken</p> <p>Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt.</p> <p>Wesentliche Risiken der WGZ BANK-Gruppe sind die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) genannten Risikoarten Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko), Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationelles Risiko. Darüber hinaus hat der Vorstand auch Beteiligungs- und Reputationsrisiken für die WGZ BANK und die WGZ BANK-Gruppe als wesentlich festgelegt:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der WGZ BANK ist.</p> <p>Marktpreisrisiko</p> <p>Das Marktpreisrisiko von Kreditinstituten bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen auf Grund von Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Nachteilige Entwicklungen können sich auf Geschäftsvolumen und Ergebnis auswirken.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Das Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko, Marktliquiditätsrisiko) von Kreditinstituten ist insbesondere das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit mangels liquider Mittel nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch externe Ereignisse entstehen.</p> <p>Besondere Bankrisiken</p> <p>Risiko aus einer Veränderung der Ratings</p> <p>Eine geänderte Einschätzung der jeweiligen Ratingagenturen könnte insbesondere zu höheren Refinanzierungskosten führen.</p> <p>Wettbewerbsrisiken</p> <p>Starker Wettbewerb innerhalb des angestammten Geschäftsgebietes der WGZ BANK oder verstärkter Wettbewerb um die betreuten Kundengruppen könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten führen.</p>
--	---

	<p>Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes</p> <p>Eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch unvorhergesehene Ereignisse oder Höhere Gewalt können zusätzliche Kosten verursachen.</p> <p>Beteiligungsrisiken</p> <p>Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall, eine Verminderung des Unternehmenswertes der Beteiligung oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert, die zu unerwarteten Verlusten führen können.</p> <p>Reputationsrisiken</p> <p>Als Reputationsrisiko wird die Gefahr eines Reputationsverlusts – aufgrund von negativen Reputationsereignissen im Rahmen der allgemeinen Betriebstätigkeit der WGZ BANK-Gruppe verstanden. Eine negative Entwicklung der Reputation der Bank kann sich in anderen Risikoarten als Folgerisiko niederschlagen.</p> <p>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</p> <p>Die mögliche Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen (Patronatserklärungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken "BVR" und dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) stellen ein Risiko der WGZ BANK dar.</p> <p>Politische Risiken</p> <p>Politische Risiken können sich aus außerordentlichen staatlichen Maßnahmen oder politischen Ereignissen wie politischem Aufstand, Revolution oder Krieg ergeben.</p> <p>Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken</p> <p>Die Verfahren und Methoden der Bank zur Begrenzung der Risiken könnten nicht voll wirksam sein, da die Risiken sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.</p> <p>Risiken bezogen auf die Wertpapiere</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Nicht-Dividendenwerten eigen sind.</p> <p>Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Nicht-Dividendenwerte und damit zusammenhängende Anlagekosten</p> <p>Als Mitglied des genossenschaftlichen FinanzVerbunds ist die Emittentin in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. ("BVR") einbezogen. Auf der Basis ihres Statuts schützt die Sicherungseinrichtung bei den angeschlossenen Instituten ohne beträchtliche Begrenzung alle Einlagen und nicht nachrangige Schuldverschreibungen von Kunden, die</p>
--	---

Nichtbanken sind. Jedoch ist die Sicherungseinrichtung eine Institution auf freiwilliger Basis und weder die Inhaber von Nicht-Dividendenwerten, noch die Emittentin, noch die WGZ haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung. Daher sollten Investoren beachten, dass es unsicher ist, ob und in welchem Umfang die Sicherungseinrichtung eine Nicht-Zahlung der Emittentin auffangen kann.

Die Ratings der Emittentin spiegeln deren Bonität nach Einschätzung der jeweiligen Ratingagenturen wieder. Bei Veränderungen der jeweiligen Ratings kann dies negativen Einfluss auf den Kurs eines Nicht-Dividendenwertes haben.

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Schuldverschreibungen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie – in unterschiedlichem Maße – vom Marktumfeld, von Zinssätzen, von Devisenkursen und von Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Nicht-Dividendenwerten entwickelt oder aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Nicht-Dividendenwerten oder wird dieser nicht aufrechterhalten, kann sich dies nachteilig auf den Markt- oder Handelspreis der Nicht-Dividendenwerte und die Möglichkeit auswirken, die Nicht-Dividendenwerte zu einem beliebigen Zeitpunkt zu verkaufen.

Die vorzeitige Rückzahlung eines Nicht-Dividendenwertes kann zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite führen, und der zurückgezahlte Betrag der Nicht-Dividendenwerte kann niedriger als der vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein. In diesem Fall kann ein Teilverlust oder ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten. Darüber hinaus können Anleihegläubiger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Vorzeitigen Rückzahlung vorzeitig ausgezahlt wurden, diese unter Umständen nur mit einer niedrigeren Rendite als derjenigen der gekündigten Nicht-Dividendenwerte anlegen.

Beim Kauf und Verkauf von Nicht-Dividendenwerten fallen neben dem aktuellen Preis der Nicht-Dividendenwerte verschiedene Neben- und Folgekosten (u.a. Transaktionskosten, Provisionen und Depotentgelte) an. Diese Nebenkosten können das Gewinnpotential der Nicht-Dividendenwerte erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Einige Mitgliedstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer u.a. im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten emittiert werden. Nach dem gegenwärtigen, von der europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ("**RL-Entwurf**") sollen mit ursprünglich vorgesehenem Start zum 1.1.2014 u.a. jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Nicht-Dividendenwerten i.H.v. mindestens 0,1 % des vereinbarten Kaufprei-

ses besteuert werden. Der Entwurf einer Finanztransaktionssteuer ist jedoch immer noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und war (und wird höchstwahrscheinlich weiterhin) Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen (sein). Der Entwurf könnte daher vor seiner Umsetzung abgeändert werden, wobei der Zeitpunkt einer solchen Umsetzung nicht absehbar ist. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen, den Entwurf ebenfalls umzusetzen. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, ebenfalls für die Steuer haftende, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Nicht-Dividendenwerte auswirkt. Die erstmalige Ausgabe der Nicht-Dividendenwerte soll hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen.

Die Emittentin kann gemäß dem Bestimmungen über Auslandskonten des *U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010* – FATCA – verpflichtet sein, US Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Wertpapiere geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("foreign passthru payments") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Wertpapier geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Wird der Erwerb der Nicht-Dividendenwerte mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Nicht-Dividendenwerte oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.

Zinszahlungen auf die Nicht-Dividendenwerte oder vom Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Nicht-Dividendenwerte realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Anleihegläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen dieser steuerpflichtig ist, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Anleihebedingungen unterliegen deutschem Recht. Für Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Gesetzeslage oder der Verwaltungspraxis in Deutschland nach dem Datum dieses Prospekts wird keinerlei Haftung übernommen.

Zahlungsrisiken

Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgül-

tige Rendite von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht bestimmen.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines künftigen Abwicklungsregimes für Kreditinstitute

Anfang Juni 2012 veröffentlichte die EU-Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive, "BRRD"), hinsichtlich derer die EU-Kommission, der Rat und das Europäische Parlament eine am 18. Dezember 2013 veröffentlichte Einigung erzielten. Das Europäische Parlament verabschiedete die BRRD am 14. April 2014.

Die BRRD beinhaltet in Bestimmungen bezüglich der Sanierung und Abwicklung, nach denen zusätzliche Entscheidungszuständigkeiten und Befugnisse für Aufsichtsbehörden, zusätzliche Organisations- und Meldepflichten für Banken und mögliche Verlustbeteiligungen für Gläubiger vorgesehen sind, sowie Überlegungen im Hinblick auf die Finanzierung eines Bankenrestrukturierungsfonds. Darüber hinaus enthält die BRRD auch Bestimmungen, nach denen der zuständigen Aufsichts- und/oder sonstigen Behörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt werden müssen. Nach der BRRD erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in Instrument"). Die BRRD sieht für die Bestimmungen zum Bail-in-Instrument eine längere Umsetzungsfrist vor; sie sollen ab dem 1. Januar 2016 angewandt werden.

Nach der BRRD würde eine Abschreibung (bzw. Umwandlung in Eigenkapital) nach Maßgabe des Bail-in-Instruments keine vorzeitige Rückzahlung auslösen. Folglich wären auf diese Weise abgeschriebene Beträge unwiderruflich verloren, und die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten. Die Inhaber der betreffenden Instrumente dürfen jedoch durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines normalen Insolvenzverfahrens. Sofern die betroffenen Gläubiger durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente schlechter gestellt wären, wäre der Unterschiedsbetrag durch die Abwicklungsbehörde zu tragen.

Die Mitgliedstaaten müssen nach der BRRD bis zum 1. Januar 2015 die zur Einhaltung der BRRD erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anwenden. Zur Umsetzung des Bail-in-Instruments erlassene Vorschriften müssen dabei jedoch von den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 angewandt werden. In der BRRD wird ein Minimum von Abwicklungsinstrumenten festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, spezifische nationale Instrumente und Befugnisse für den Umgang mit ausfallenden Instituten beizubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse mit den Grundsätzen und Zielen des Bankenabwicklungsrahmens entsprechend der BRRD vereinbar

sind und sofern sie einer wirksamen Gruppenabwicklung nicht im Wege stehen. Es besteht das Risiko, dass der deutsche Gesetzgeber vor der Umsetzung der BRRD Bail-in-Regelungen für Eigenmittelinstrumente der Banken schafft.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds ("SRM-Verordnung") in der Fassung vom 20.12.2013, die bereits die bisherigen Trilogverhandlungen berücksichtigt, sieht vor, dass die Entscheidung über die Anwendung des Bail-in-Instruments im Einzelfall vom einheitlichen Abwicklungsmechanismus getroffen werden soll. Die Trilogverhandlungen wurden im März 2014 abgeschlossen. Das Europäische Parlament verabschiedete die SRM-Verordnung am 15. April 2014.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die CRR in Art. 518 vorsieht, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2015 prüft, ob in der CRR selbst Regelungen vorgesehen werden sollen, wonach Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals abzuschreiben sind, wenn festgestellt wird, dass der Fortbestand eines Kreditinstituts nicht mehr gegeben ist.

Solche gesetzlichen Bestimmungen und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen können die Rechte der Darlehensgeberin erheblich beeinträchtigen, da sie für den Fall, dass der Fortbestand der Darlehensnehmerin nicht mehr gegeben wäre oder sie abgewickelt werden müsste, den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben können und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert des Nachrangdarlehens auswirken können.

Es wird derzeit damit gerechnet, dass das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf zur Umsetzung der BRRD in nationales Recht voraussichtlich im Mai 2014 (ggf. später) verabschieden wird.

Risiken in Bezug auf die Patronatserklärung

Die von der WGZ BANK zugunsten der Emittentin abgegebene Patronatserklärung stellt keine Garantie dar. Daher resultieren aus ihr keinerlei unmittelbare Zahlungsansprüche seitens der Inhaber der Nicht-Dividendenwerte gegen die WGZ BANK im Fall einer Unfähigkeit der Emittentin, unter den Nicht-Dividendenwerten fällige Zahlungen zu leisten. Es besteht keine Garantie, dass die WGZ BANK auch in Zukunft Mehrheitsaktionärin der Emittentin bleiben wird, und dementsprechend dass es weiterhin eine Patronatserklärung seitens der WGZ BANK zugunsten der Emittentin geben wird.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
-------	--------------	--------------------

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Das Angebot dient der Emittentin zur Refinanzierung ihres Aktivgeschäfts. Der Nettoemissionserlös wird für diesen Zweck verwendet.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages freibleibend</p> <p>Mindeststückelung: EUR 1.000</p> <p>Weitere Angebotskonditionen sind:</p> <p>Gesamtnennbetrag: EUR 10.000.000</p> <p>Ausgabetag: 04. Juli 2014</p> <p>Übernahmeverpflichtung des Platzeurs: EUR 10.000.000</p> <p>Öffentliches Angebot während der Angebotsfrist vom 02. Juli 2014 (einschließlich) bis 04. Mai 2015 (ausschließlich) auf nicht-syndizierter Basis.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Nicht anwendbar. Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen Einfluss auf die Teilschuldverschreibungen haben könnten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt. Die geschätzten Gesamtkosten aus der Begebung der Schuldverschreibungen (einschließlich der Kosten für die Zulassung zum Handel an der Börse Düsseldorf) in Höhe von EUR 1.100 werden von der Emittentin getragen.</p> <p>Wenn ein potentieller Käufer die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potentiellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.</p>

